

TEIL A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB) Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

TH 6,50 m

max. zulässige Traufhöhe

max. zulässige Firsthöhe

max. zulässige Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



private Straßenverkehrsfläche

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche, Zweckbestimmung: Eigentümergarten

Sonstige Festsetzungen

Höhenlage bei Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ⊕ 324,00 m

Festgesetzter Höhenbezugspunkt im Höhenbezug DHHN2016

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Satteldach

30° - 50° zulässige Dachneigung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BAuGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (hier Landschaftsschutzgebiet)

HINWEISE

B-Plan "Schösserruh" (1994)

Flurstücksgrenze 120 Flurstücksnummer Parzellierungsvorschlag



Vermaßung der Festsetzungen in m Gebäudebestand

Gebäudebestand Nachtrag nach Luftbild (nicht vermessen)

Nutzungsschablone Baugebiet Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Maximal zulässige Gebäudehöhe zulässige Dachform und -neigung Bauweise

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

Sächsische Bauordnung in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB i. V. mit BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

1.1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

1.1.2 Ausschluss von zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (=Betriebe des Beherbergungsbetriebes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestanteil des Bebauungspalns (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 Bestimmung der Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen wird die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe des Baugrundstücks an der nördlichen Grenze des Baufensters (324,00 m ü. NHN im Höhenbezugssystem DHHN 2016) bestimmt.

Traufhöhe = Schnittpunkt Außenwand mit der Dachaußenhaut

Firsthöhe = Höhe der oberen Dachbegrenzungskante

1.2.2 Ausnahme von der Höhenbeschränkung

Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauten wie Antennen, Klima- und Abluftgeräte, Schornsteine, Solaranlagen oder ähnliches, soweit sie schalltechnisch nicht relevant sind.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,0 m zulässig.

Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaf (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.4.1 Begrenzung der Bodenversiegelung

Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten oberhalb der Geländeoberfläche nur in wasserund luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasserund Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind

1.4.2 Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar

1.4.3 Bereitstellung von Nistkästen/Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter sowie von Fledermauskästen

Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge von Abriss- bzw. Fällarbeiten sind innerhalb des Plangebietes an geeigneten Altbäumen sowie dem Gebäude Nistkästen und Fledermausquartiere anzubringen. Für jede bei der Fällung vorgefundene Baumhöhle sind zwei Ersatznistkästen und zwei Ersatzquartiere für Fledermäuse bereitzustellen. Für jedes an/in den Gebäuden vorgefundene Nest sind zwei Ersatznistkästen für Gebäude- bzw. Nischenbrüter bereitzustellen.

Die Maßnahme ist vor Beginn bzw. im Zuge von Abrissarbeiten bzw. der Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen umzusetzen, spätestens jedoch vor Beginn der folgenden Brut- und Fortpflanzungsperiode. Die Kästen sind dauerhaft zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit und Befestigung sowie Reinigung der Nistkästen/Nisthilfen/Fledermausquartiere ist regelmäßig zu überprüfen. Bei Verlust der Kästen sind

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)

Zulässig sind für Hauptgebäude ausschließlich symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 50°.

Dächer sind mit harter Dacheindeckung in roten bis rotbraunen oder anthraziten Farbtönen zu decken. Stark glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

2.1.2 Fassaden

Reinweiße Fassaden sowie Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

2.2.1 Freiflächen

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

2.2.2 Abfallbehälterstandplätze

Abfallbehälterstandplätze sind auf den Grundstücken einzuordnen und mit geeignetem Sichtschutz zur Verkehrsfläche einzufassen.

3 HINWEISE

3.1 Vorsorgender Radonschutz

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich kaum erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Zum Schutz vor Radon wurde ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m3 für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen

3.2 Baugrunduntersuchungen

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für das angestrebte Bauvorhaben zu erlangen, wird angeraten, projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Untergrundtragfähigkeit zu konkretisieren.

3.3 Verfügbare Geodater

In der Umgebung des Plangeltungsbereiches liegen einzelne Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen) [3]. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de recherchiert werden.

3.4 Übergabe von Ergebnisberichten, Bohranzeige-/ Bohrergebnismitteilungspflicht

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, dann sind deren Ergebnisse an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu übergeben (§ 11 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz). Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat am 28.06.2018 mit Beschluss-Nr. BV-SR-2018-49-09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnbebauung "Schösserstraße", OT Schirgiswalde § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13b i.V. mit §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Nr. 09/2018 vom 07.09.2018.



Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat am 06.12.2018

Schirgiswalde in der Fassung vom 08.11.2018, bestehend aus

Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und

Der Beschluss wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtlichen

Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Nr. 01/2019

mit Beschluss-Nr. BV-SR-2018-54-13 den Entwurf des

Bebauungsplans Wohnbebauung "Schösserstraße", OT

Begründung (Teil C) gebilligt und zur Offenlage bestimmt

(Billigungs- und Auslegungsbeschluss).



Der Bebauungsplan Wohnbebauung "Schösserstraße" OT Schirgiswalde in der Fassung vom 08.11.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 04.03.2020, bestehend aus der

Die Begründung (Teil C) wurde mit Beschluss Nr. 10-52-200-12-05 des Stadtrates der Stadt Schirgiswalde-Kirschau vom .03 05 200 gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat die

Bebauungsplanes Wohnbebauung "Schösserstraße",

OT Schirgiswalde in der Fassung vom 08.11.2018 am

Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 09.12.2019 mitgeteilt

05.12.2019 geprüft (Abwägungsbeschluss-Nr.

BV-SR-2019-05-14).

Schirgiswalde-Kirschau den 0.7. SEP. 2020

vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Entwurf des



Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohnbebauung "Schösserstraße", OT Schirgiswalde in der Fassung vom 08.11.2018, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt

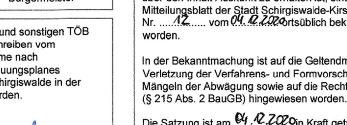
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Nr. 01/2019 vom 11.01.2019 sowie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Schirgiswalde-Kirschau ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schirgiswalde-Kirschau öffentlich ausgelegen.



Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 10.01.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nohnbebauung "Schösserstraße", OT Schirgiswalde in der Fassung vom 08.11.2018 aufgefordert worden.





Der Bebauungsplan Wohnbebauung "Schösserstraße", OT Schirgiswalde in der Fassung vom 08.11.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 04.03.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.



Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wohnbebauung "Schösserstraße", OT Schirgiswalde sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Nr. Vom 04. 12.2020 rtsüblich bekanntgemacht

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen

Die Satzung ist am 64.12.2020 in Kraft getreter





Qualifizierter Bebauungsplan Wohnbebauung "Schösserstraße", OT Schirgiswalde

geprüft:

Planbezeichnung:

Rechtsplan Planungsträger:

Stadt Schirgiswalde-Kirschau Rathausstraße 4 Datum:



02681 Schirgiswalde-Kirschau

Planung: Planungsbüro Schubert

OT Schirgiswalde

GmbH & Co. KG Rumpeltstraße 1 01454 Radeberg Tel. 03528 41960 info@pb-schubert.de

Projektnr.:

F18058

Datei: 200302_SATZUNG_BPlan_Schösserstraße



Datum:

Unterschrift, Stempel

SATZUNG i.d. Fassung v. 08.11.2018 m. red. Änd. vom 04.03.2020

Blattgröße: BT / ML $B/H = 700 / 519 (0.36 \text{ m}^2)$

Maßstab: 1:500

F 3 L01

geprüft: 04.03.2020

SCHUBERT

FB / LPH / Plannr.:

Index:

- C